

Satzung der Ruderriege von 1899 am Max-Planck-Gymnasium Dortmund

März 2017

Präambel

Die Ruderriege von 1899 am Max-Planck-Gymnasium Dortmund fördert Sport und Spiel, insbesondere das Rudern, und unterstützt das zielbewusste Streben ihrer Mitglieder nach höherer Leistung. Sie bemüht sich um entsprechende gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.

§1 Name, Sitz und Zweck

Die Ruderriege von 1899 am Max-Planck-Gymnasium Dortmund (im folgenden „Riege“ genannt) ist eine freiwillige Schülersportgemeinschaft im Sinne des Runderlasses des Kultusministers vom 15.7.1982 - VB 2 8247.1-1311/82 (GABl. 5333).

Der Sitz der Riege ist das Max-Planck-Gymnasium Dortmund, Ardeystraße 70-72, 44139 Dortmund.

Die Riege ist Mitglied im Schülerruderverband NRW und des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes. Sie ist in die Deutsche Ruderjugend integriert.

Die Riege dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Ihre Bestrebungen sind nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§2 Farben, Flagge, Abzeichen

2.1 Die Farben der Riege sind: weiß/rot.

2.2 Die Flagge ist rechteckig und trägt auf weißem Grund in roter Farbe in der Mitte einen sechszackigen Stern, der von einem roten Ring umschlossen ist. Von diesem gehen zu den Ecken rote Balken aus. In den Feldern stehen rote Buchstaben: oben: „B“, links: „RR“, rechts: „MP“ und unten die Zahl „1899“.

2.3 Das Abzeichen der Riege zeigt die Flagge.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann nur werden, wer im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ oder einer höherwertigen Qualifikation ist. Mitglieder der Riege sind:

a) ordentliche Mitglieder

- der Protektor
- die Übungsleiter
- die Schülerruderer

b) außerordentliche Mitglieder

3.1 Der Protektor ist der verantwortliche Leiter der Riege. Er wird als Lehrer des Max-Planck-Gymnasiums vom Schulleiter mit der Leitung der Riege beauftragt.

3.2 Die Übungsleiter sind in der Regel Schüler oder ehemalige Schüler des Max-Planck-Gymnasiums, die vom Protektor mit dieser Aufgabe auf Zeit betraut werden. Übungsleiter kann nur werden, wer eine gültige Übungsleiterlizenz oder eine entsprechende höherwertige Ausbildung besitzt.

3.3 Schülerruderer sind Schülerinnen und Schüler des Max-Planck-Gymnasiums Dortmund.

3.4 Außerordentliche Mitglieder können werden: Ehemalige Schüler und Schülerinnen, Lehrer, Eltern und deren Angehörige. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Der Vorstand der Riege entscheidet, ab welcher Klassenstufe Schülerinnen und Schüler Mitglied werden können.

4.2 Der Antrag auf Aufnahme in die Riege ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er ist vom Antragsteller, bei Minderjährigen auch von einem Erziehungsberechtigten, zu unterschreiben. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung an. Wird der Antrag nicht binnen eines Monats schriftlich abgelehnt, so gilt er als angenommen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf einer Begründung.

4.3 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod eines Mitglieds.
- b) durch Austritt.
- c) mit dem Abitur oder dem Abgang bzw. der Entlassung von der Schule, wenn das Mitglied nicht als Übungsleiter oder außerordentliches Mitglied übernommen wird.
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen bedarf die Erklärung der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Austritt erfolgt zum Ende des Schuljahres oder Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist möglich bei Mitgliedern, die

- mit der Zahlung der Beiträge seit mindestens einem Jahr in Rückstand sind. In der Zahlungsaufforderung ist auf drohenden Ausschluss hinzuweisen.
- das Ansehen, das Vermögen oder die Zwecke der Riege vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder die geltenden Ordnungen in wesentlichen Punkten missachtet haben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss muss vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Er ist vom Protektor zu bestätigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, er kann gegen diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Rechte des Betroffenen ruhen bis dahin.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Riege teilzunehmen, sofern diese ihrem Ausbildungs- oder Trainingszustand entsprechen. Alle ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft seit mindestens drei Monaten besteht, sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

5.2 Für alle Mitglieder gelten die vom Vorstand festgesetzten Beitrags-, Ruder-, Ruderbecken-, Bootshaus- und Trainingsordnungen. Verstöße gegen diese Ordnungen oder diese Satzung oder gegen aufgrund dieser Satzung ergangener Anordnungen kann der Vorstand mit

- Verweis
- Ruderverbot bis zu drei Monaten
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschlussbeschluss

ahnden.

§6 Organe der Riege

Organe der Riege sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6.1 Die Mitgliederversammlung der Riege ist ihr oberstes Organ und regelt die inneren Angelegenheiten der Riege. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, in der Regel zwischen Weihnachts- und Osterferien, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am Brett in der Schule und am Bootshaus unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung des Beitrags für das laufende Jahr,
- e) Wahlen zum Vorstand, Wahl des Kassenprüfers,
- f) Festlegung der Arbeitsrichtlinien des Vorstands,
- g) Einbringung von Anträgen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder im Falle § 4.3 d). Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder falls es Beschwerden gegen den Vorstand gibt, vom Protektor geleitet.

Der Vorstand kann bei Bedarf aus eigenem Interesse eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Abstimmungen und Wahlen sind offen, müssen jedoch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern geheim durchgeführt werden.

Bei der Entlastung des Vorstands und Wahl des Vorsitzenden leitet der Protektor die Versammlung.

6.2 Die Geschäfte der Riege werden zwischen den Mitgliederversammlungen vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Weitere Vorstandsmitglieder können der Ruderwart und der Bootswart sein.

Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so hat auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Unterrichtswochen die Neuwahl zu erfolgen.

Der Vorstand tagt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstands ist auch der Protektor einzuladen. Er hat beratende Stimme. Zusätzlich können sachkundige Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden; sie haben beratende Stimme.

Der Vorstand hat die in der Satzung festgelegten Ziele zu verwirklichen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu realisieren und seine Arbeit an den von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien zu orientieren.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftwart ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Jedem Vorstandsmitglied ist innerhalb von zwei Wochen eine Kopie auszuhändigen.

Der **Vorsitzende** vertritt die Riege, er ist neben dem Protektor zeichnungsberechtigt und ist verantwortlich für die Vorstandsarbeit.

Der **zweite Vorsitzende** vertritt und unterstützt den ersten Vorsitzenden und übernimmt dessen Aufgaben bei dessen Verhinderung. Ferner ist er für die Mitgliederverwaltung zuständig.

Der **Ruderwart** trägt für den gesamten sportlichen Bereich die Verantwortung und ist für die Auswertung des Fahrtenbuchs zuständig. Der Ruderwart beauftragt die Planung von Wanderfahrten und organisiert die Teilnahme an Regatten. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder zu Hilfsrudern berufen. Ist kein Ruderwart bestellt, so wird diese Funktion vom zweiten Vorsitzenden wahrgenommen.

Der **Kassenwart** verschickt Beitragsrechnungen. Er überwacht die Beitragszahlungen und die sonstigen Ein- und Ausgänge auf dem Riegenkonto sowie Ein- und Auszahlungen über die Riegenkasse. Er führt ein Konto - und ein Kassenbuch über sämtliche Bewegungen. Der Kassenwart bemüht sich um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten.

Der **Schriftwart** führt das Protokoll bei Sitzungen und Versammlungen, erledigt den anfallenden Schriftverkehr und ist um engen Kontakt mit der Presse bemüht. Der Schriftwart ist verantwortlich für den Remex (Zeitung der Riege), die Homepage der Riege, den Riegen Kasten im MPG und das schwarze Brett der Riege im Bootshaus.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Protektor

Der Protektor ist gegenüber der Schule, dem Schülerruderverband, dem Landesruderverband und dem Deutschen Ruderverband für die Ausbildung und die sportliche Erziehung der Mitglieder verantwortlich. Er vertritt die Riege nach innen und außen, soweit diese Aufgabe nicht vom Vorstand wahrgenommen werden kann. Er unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit im Rahmen der Satzung. Er leitet das Training und ist zuständig für die Bildung von Mannschaften und Beschickung von Regatten. Er hat gegenüber Entscheidungen des Vorstands absolutes Vetorecht. Er überwacht die Kasse und ist gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut der allein Zeichnungsberechtigte.

§9 Beitrags-, Ruder- und Ruderbeckenordnung

Die Beitrags-, Ruder- und Ruderbeckenordnung sind Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Ruder- und Ruderbeckenordnung können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden. Änderungen des Beitrags können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält.

§10 Satzungsänderung und Auflösung der Riege

Über eine Änderung der Satzung entscheidet eine Mitgliederversammlung. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Auflösung der Riege entscheidet eine eigens dazu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei der Auflösung der Riege fällt das Vermögen der Riege an den Schulträger zur Förderung des Rudersports.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch eine ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

Dortmund, den 25. März 2017

Lukas Krumpiegl
(Vorsitzender)

Vivien Bußmann
(zweite Vorsitzende)

Birthe Ottjes
(Ruderwartin)

Tobias Vogel
(Kassenwart)

Maik Faehnrich
(Schriftwart)

Christian Pfeiffer
(Protektor)